

Grundlagen der Mitunternehmerschaften

Adrian Iwan
13. Juni 2023



© Rechtlicher Hinweis: Jede Form der Vervielfältigung und/oder Weiterverbreitung des vorliegenden Skripts im Ganzen oder bloß in Auszügen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autors als Urheber gestattet, der für den Inhalt des Skripts allein verantwortlich ist. Der Veranstalter Bremer Steuer-Institut GmbH kann insofern weder die Gewähr für die Richtigkeit noch dafür übernehmen, dass das Skript frei von Rechten Dritter ist.



Grundlagen der Mitunternehmerschaft



Folie 1

Inhalt

- **Zivilrechtliche Grundlagen**
- **Steuerrecht**
- **Mitunternehmerrisiko und -initiative**
- **Umfang des Betriebsvermögens**
- **Gewinnermittlung / -verteilung**
- **Abgrenzung Betriebs-/Unternehmensvermögen**

Folie 2

Zivilrechtliche Grundlagen

§ 705 BGB

„Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“

- Beteiligung mehrerer Personen
- Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks
- Entstehung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung

Folie 3

Zivilrechtliche Grundlagen

GbR §§ 705-740 BGB

- mindestens 2 Personen
 - gemeinschaftliche Geschäftsführung
 - Vertretung nach außen durch geschäftsführenden Gesellschafter
 - Gewinnverteilung nach Köpfen
 - Haftung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch
- } oder andere vertragliche Regelung

Folie 4

Zivilrechtliche Grundlagen
OHG §§ 705-740 BGB, §§ 105-160 HGB

- Geschäftsführung durch jeden Gesellschafter
- Vertretung nach außen durch jeden geschäftsführenden Gesellschafter
- Gewinnverteilung: Vorabverzinsung der Kapitalanteile, Rest nach Köpfen
- Haftung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch

} oder andere vertragliche Regelung

Folie 5

Zivilrechtliche Grundlagen
KG §§ 705-740 BGB, §§ 105-160, 161-177 HGB

- Kommanditist und Komplementär
- Geschäftsführung durch Komplementär
- Vertretung nach außen durch Komplementär
- Gewinnverteilung wie OHG
- Haftung: Komplementär unbeschränkt;
Kommanditist beschränkt auf seine Einlage

} oder andere vertragliche Regelung

Folie 6